

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Gerichtsvollzieher/in			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Es gibt keine Begrenzung im eigentlichen Sinn. Die Zahl der Studienplätze folgt aus dem vom Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg ¹ formulierten Ausbildungsbedarf.			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	34 (in den letzten drei Jahren)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	26 (in den letzten drei Jahren)			

¹ <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite> abgerufen am 08.03.2020.

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (§ 14 Studienerfolg):

- Die Verordnung des Justizministeriums über die Evaluation der Qualität der Studiengänge an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen (Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR) muss verabschiedet und veröffentlicht werden. In der Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR muss aufgenommen werden, dass nach der Auswertung der Befragung die evaluierte Lehrperson den Studierenden eine Rückmeldung zu den wichtigsten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung gibt und diese in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutiert.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen untersteht als rechtlich nicht selbstständige Hochschule der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg². Neben dem grundständigen Bachelorstudiengang Gerichtsvollzieher/in (LL. B.) bietet die Hochschule mit dem Studiengang Diplom-Rechtspfleger/in (FH) einen weiteren, vergleichbar strukturierten Studiengang an.

Mit dem Studiengang Gerichtsvollzieher/in (LL. B.), der von der Hochschule seit dem Studienjahr 2016/2017 angeboten wird, hat Baden-Württemberg als erstes und bislang einziges Bundesland die Ausbildung der Gerichtsvollzieher_innen auf ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften umgestellt. Baden-Württemberg trägt damit dem grundlegenden Wandel der Aufgaben und den – bedingt durch immer komplexer werdende Vollstreckungsbedingungen – gesteigerten Anforderungen an die Gerichtsvollzieher_innen Rechnung. Gleichzeitig wird die eigenverantwortliche Stellung der Gerichtsvollzieher_innen gestärkt und die Attraktivität des Berufsbildes verbessert.

Im Mittelpunkt des Studiums stehen die juristischen Fach- und Methodenkompetenzen, insbesondere im Bereich des Zivilrechts und Zivilprozessrechts (dort insbesondere des Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsrechts). Daneben werden weitere für Gerichtsvollzieher_innen relevante Rechtsgebiete wie beispielsweise Öffentliches Recht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Kostenrecht etc. gelehrt. Außerdem erwerben die Studierenden Schlüsselkompetenzen auf den Gebieten der Kommunikation, der interkulturellen Kompetenz, der Eigensicherung sowie des Zeit- und Stressmanagements. Besonderes Gewicht wird auch auf die Vermittlung praktischer Kenntnisse zur Organisation der täglichen Arbeitsabläufe im Gerichtsvollzieherdienst gelegt.

Im dreijährigen Bachelorstudiengang, den die Studierenden als Anwärter_innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchlaufen, erwerben sie die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes. Im anwendungsbezogenen Studium werden die Studierenden dahingehend ausgebildet, dass sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die anspruchsvollen Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes qualifiziert wahrnehmen können. Die Studierenden erwerben, angeleitet durch erfahrene Praktiker_innen, auf wissenschaftlicher Grundlage mit integrierter, einjähriger Praxisausbildung die erforderlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten und werden so auf die selbstständige Erfüllung ihrer späteren Aufgaben vorbereitet.

² Nachfolgend Justizministerium genannt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang Gerichtsvollzieher/in (LL. B.) hat bei der Gutachtergruppe insgesamt einen sehr positiven Eindruck hinterlassen. Bei der Begutachtung wurde der hohe Anspruch, den die Hochschule u. a. an die eigene Lehre stellt, bestätigt. Die professionelle Ausbildung und der hohe Anspruch in Hinblick auf die Studienqualität sind im Rahmen der Begutachtung deutlich geworden. Der Studiengang überzeugt durch einen sehr guten, strukturierten Studienplan, der den vielfältigen Anforderungen, die an die zukünftigen Gerichtsvollzieher_innen gestellt werden, gerecht wird. Die Gutachtergruppe war auch von der sehr guten räumlichen Ausstattung (insbesondere die Lehr-, Arbeits- und Unterrichtsräume), der guten personellen Ausstattung in Verbindung mit dem hohen Engagement der Lehrenden, der schlüssigen Konzeption bei der Gestaltung des Studienangebots und der Studienorganisation sowie der Zufriedenheit der Studierenden beeindruckt.

Die Gutachtergruppe kommt zu einer positiven Gesamteinschätzung, die sich vor allem auf die gut strukturierten Prozesse in der Studienplanung, die hohe fachliche Qualifikation der Lehrenden und die vermittelten Inhalte bezieht. Besonders hervorzuheben sind die sehr gute Betreuungssituation zwischen den Lehrenden und Studierenden und die von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Studienatmosphäre.

Der Studiengang ist gut konzipiert, ausgewogen strukturiert und gut studierbar. Die Studierenden werden adäquat auf eine berufliche Tätigkeit als Gerichtsvollzieher_innen vorbereitet. Besonders positiv hervorzuheben sind der hohe Praxisbezug der Lehre sowie die Erweiterung der allgemeinen juristischen Qualifikationen wie zum Beispiel dem Öffentlichen Recht.

Seit der letzten Akkreditierung konnte die Qualität gesichert und weiter verbessert werden. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehre und Studienbedingungen im Studiengang sowie die Maßnahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule tragen zur Studienqualität bei. Die Hochschule gewährleistet eine hervorragende Studienorganisation und bietet individuelle Beratungen und Betreuung für die Studierenden an. Der Nachteilsausgleich wird gelebt und durch den engen Austausch können etwaige Probleme beim Studienverlauf frühzeitig erkannt und durch eine persönliche Betreuung der Studierenden individuell gelöst werden.

Die Gutachtergruppe schätzt und würdigt die Studienqualität des Studiengangs und würde es sehr begrüßen und unterstützen, wenn in den anderen Bundesländern die Gerichtsvollzieherausbildung auch auf ein Studium nach dem Vorbild der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen umgestellt wird.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	16
Curriculum.....	16
Mobilität	23
Personelle Ausstattung	24
Ressourcenausstattung.....	27
Prüfungssystem.....	29
Studierbarkeit	32
Besonderer Profilanspruch	34
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	34
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	44
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	44
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	44
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	44
3. Begutachtungsverfahren.....	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	44
3.3 Gutachtergruppe	45
4. Datenblatt.....	46

4.1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	46
4.2	Daten zur Akkreditierung	48
5.	Glossar	49
	Anhang	50

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gemäß § 22 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst - APrOGVgD)³ vom 19. Januar 2016 eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist zulassungsbeschränkt. Die jährliche Anzahl der Anwärter_innen, die zum Studium zugelassen werden, wird gemäß § 6 Abs. 1 APrOGVgD durch das Justizministerium festgelegt. Die Auswahl und Einstellung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 APrOGVgD durch die Oberlandesgerichte (OLG) Karlsruhe und Stuttgart. Voraussetzungen für eine Zulassung sind eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine gleichwertige Qualifizierung nach § 58 Abs. 2 des

³ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VB-BW-GBI201666&psml=bsbawueprod.psml&max=true> abgerufen am 19.02.2020.

Landeshochschulgesetzes (LHG) Baden-Württemberg⁴ und das Interesse an einer selbstständigen, verantwortungsvollen und juristischen Tätigkeit. Ferner müssen die Bewerber_innen die beamtenrechtlichen Vorgaben erfüllen und im Hinblick auf ihre charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die besonderen Anforderungen des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes geeignet sein sowie gemäß § 4 Abs. 1 APrOGVgD in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das Auswahlverfahren ist in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Vorbereitungsdienst der Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter (VwVGVgD)⁵ geregelt. Die Verwaltungsvorschrift ist für Studieninteressierte über die Websites der Hochschule⁶ und der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart zugänglich.

Im Rahmen der Gespräche bei der Begehung erläuterten die Vertreter_innen des Justizministeriums, dass ein Oberlandesgericht das unter Ziffer 1 VwVGVgD geregelte Auswahlverfahren ändern und das andere das bisherige Auswahlverfahren beibehalten möchte. Es ist angedacht, das Auswahlverfahren in das Ermessen der Oberlandesgerichte zu stellen. Die Studierenden und Absolvent_innen berichteten im Gespräch bei der Begehung bezüglich der Bewerbung und dem Ablauf der Auswahlverfahren an den Oberlandesgerichten, dass sich einige bei beiden OLG beworben haben, aber nur bei einem zum Auswahlverfahren eingeladen wurden. Ferner schilderten die Studierenden und Absolvent_innen, die an beiden Auswahlverfahren teilgenommen haben, dass diese unterschiedlich durchgeführt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt hinsichtlich des Auswahlverfahrens auch im Hinblick auf die Außendarstellung, dass die Auswahlverfahren an beiden Oberlandesgerichten fachlich-inhaltlich identisch durchgeführt werden und die Auswahlkriterien gleich und transparent sein müssen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe kann durchaus von der bisherigen Praxis beim Auswahlverfahren abgewichen und diese flexibilisiert werden, aber Änderungen müssen bei beiden Oberlandesgerichten einheitlich erfolgen und das Auswahlverfahren darf nicht in das Ermessen der Oberlandesgerichte gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Auswahlverfahren an den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart sollen fachlich-inhaltlich identisch durchgeführt werden und die Auswahlkriterien müssen gleich und transparent sein.

⁴ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&aiz=true> abgerufen am 08.03.2020.

⁵ http://www.fh-schwetzingen.de/pb/site/jum2/get/params_Dattachment/3962890/Verwaltungsvorschrift%20Vorbereitungsdienst%20Gerichtsvollzieher%20vom%2030.05.2016.pdf abgerufen am 07.03.2020.

⁶ http://www.fh-schwetzingen.de/pb/Lde/Startseite/Studiengaenge/Gerichtsvollzieher_in+LL_B abgerufen am 19.02.2020.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang wird gemäß § 32 Abs. 1 APrOGVgD mit dem Bestehen der Bachelorprüfung der Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL. B.) durch die Hochschule verliehen. Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen.

Gemäß § 2 APrOGVgD wird mit der erfolgreichen Ableistung des Vorbereitungsdienstes, einschließlich des Bestehens der Bachelorprüfung, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Lande Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung - LVO)⁷ erlangt. Die Bachelorprüfung ist gemäß § 20 Abs. 2 APrOGVgD zugleich Laufbahnprüfung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Baden-Württemberg⁸.

Bestandteil der Abschlussdokumente sind die Urkunde, das Zeugnis, das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Es liegen Muster der Abschlussdokumente in deutscher bzw. englischer Sprache sowie das zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der aktuell gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 13 APrOGVgD). Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal

⁷ http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.id=jlR-LbVBW1991rahmen abgerufen am 04.03.2020.

⁸ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> abgerufen am 03.03.2020.

zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden. Es gibt keine Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken.

Das Modulhandbuch für den Studiengang, das das Justizministerium im Benehmen mit der Hochschule als Verwaltungsvorschrift erlassen hat (§ 13 Abs. 3 APrOGVgD), liegt vollständig vor. Die Beschreibungen der Module enthalten alle unter § 7 Abs. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)⁹ vorgegeben Mindestangaben: Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die wesentlichen Elemente der Module sind zudem in der Anlage zu § 13 Abs. 2 APrOGVgD geregelt. Alle Module werden einmal pro Jahr angeboten.

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und ggf. Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind bei allen Modulen die Prüfungsart, der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom studentischen Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet (vgl. Anlage zu § 13 Abs. 2 APrOGVgD i. V. m. dem Modulhandbuch für die Studienphasen I bis III des Studiengangs, Gerichtsvollzieher Bachelor of Laws (LL. B.)). Jeder der insgesamt drei Studienphasen, die jeweils ein Jahr dauern, sind 60 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Dies ist unter § 11 Abs. 2 APrOGVgD festgelegt. Für ein Mo-

⁹ https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/RVO_BW_GBI-2018_157_Studienakkreditierungsverordnung.pdf abgerufen am 08.03.2020.

dul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der APrOGVgD vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Für den Bachelorabschluss müssen gemäß § 11 Abs. 2 APrOGVgD 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt sechs ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung standen insbesondere die Weiterentwicklung des Studiengangs, der Umgang mit den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung und die Erfahrungen mit der Umsetzung des Studiengangskonzepts im Vordergrund. Dabei haben verschiedene Themen eine herausgehobene Rolle gespielt: So wurden u. a. über die fachlich-inhaltlichen Kriterien des Auswahlverfahrens an den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart, die Inhalte, Durchführung und Prüfungsleistung des Moduls M III-6 Kommunikation, Interkulturelle Kompetenz, Eigensicherung, Zeit- und Stressmanagement intensiv diskutiert, ebenso wie auch die verschiedenen Formen der anwendungsorientierten Lehre und wie diese in das Curriculum des Studiengangs eingebunden sind. Weitere Themen waren die Aktualität der Inhalte des Studiengangs, die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und den Oberlandesgerichten, die Einbindung der Berufspraxis, die personellen Ressourcen einschließlich der Personalentwicklungsmaßnahmen, das Qualitätsmanagement im Studiengang, der Studienerfolg, die Geschlechtergerechtigkeit, der Nachteilsausgleich, die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie die allgemeine Studierbarkeit und die Prüfungsbelastung. Auch die curriculare Struktur des Studiengangs und die zeitliche Abfolge der drei Studienphasen wurden thematisiert. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden außerdem strategische Fragen erörtert, wie die Finanzierung der Hochschule und die wissenschaftlichen Ziele und die Abgrenzung zu anderen Hochschulen. Ferner wurde geschildert, welche Möglichkeiten bestehen, um entsprechend notwendige neue Lerninhalte ins Curriculum zu integrieren, beispielsweise bei einer Übertragung der Zuständigkeit für die Forderungspfändung auf Gerichtsvollzieher_innen, was zu einer anderen Aufgabenverteilung zwischen Gerichtsvollzieher_innen und Rechtspfleger_innen führen würde.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, Gerichtsvollzieher_innen auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Aufgaben des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes qualifiziert wahrnehmen können. Die Ausbildung vermittelt in einem anwendungsbezogenen Studium auf wissenschaftlicher Grundlage mit integrierter Praxisausbildung umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Anwendung von Methoden, die zur selbstständigen Erfüllung der Aufgaben im Gerichtsvollzieherdienst befähigen (vgl. § 1 APrOGVgD).

Hierzu gliedert sich das Curriculum des Studiengangs in drei jeweils einjährige Studienphasen:

- Studienphase I: Theoriestudium an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen
- Studienphase II: Studienpraxis (u. a. bei Gerichtsvollzieher_innen, Amtsgericht) und Studienforum an der Hochschule für Rechtspflege
- Studienphase III: Theoriestudium an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

Das Studium zielt vorrangig auf die wissenschaftliche Vermittlung der notwendigen juristischen Fach- und Methodenkompetenzen, insbesondere im Bereich des Zivilrechts und Zivilprozessrechts (Zwangsvollstreckungsrechts), aber auch auf weitere für Gerichtsvollzieher_innen relevante Rechtsgebiete wie zum Beispiel Öffentliches Recht, Justizverwaltung, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kostenrecht, Immobiliarsachenrecht und Grundbuchrecht etc. Schlüsselkompetenzen wie Kommunikation, interkulturelle Kompetenz, Eigensicherung, Zeit- und Stressmanagement sind ebenfalls Gegenstand des Studiums.

Im Vordergrund stehen die fachspezifischen Rechtskenntnisse für die Gerichtsvollzieherpraxis, insbesondere das Zwangsvollstreckungsrecht. Zusätzlich werden den Studierenden gemäß Selbstdokumentation durch die Methodenlehre im Modul M I-1 und einer Einführung in das wissenschaftliche juristische Arbeiten in Verbindung mit der Bearbeitung von Fällen im Modul M II-7 Methodenkompetenzen vermittelt. Ferner wird besonderes Gewicht auf die Vermittlung praktischer Kenntnisse zur Organisation der alltäglichen Arbeitsabläufe im Gerichtsvollzieherdienst gelegt.

Die Studieninhalte, insbesondere die der Studienphase II, orientieren sich an praktischen Problemstellungen. Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein dafür, wie juristische, soziale und gesellschaftliche Aspekte der Arbeit als Gerichtsvollzieher_in zusammengehören. Durch die Schulung der im Gerichtsvollzieherdienst unabdingbar notwendigen Fähigkeiten zur Reflexion und Einschätzung, beispielsweise von konflikträchtigen Situationen, wird zivilgesellschaftliches Engagement gestärkt und verantwortungsbewusstes, nachhaltiges Denken und Handeln gefördert.

Die Studierenden entwickeln im Rahmen von Diskussionen, Vorträgen und Übungen eigene Positionen und Lösungsansätze und lernen, sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen. Hierdurch wird die Teamfähigkeit gestärkt und ein Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden geleistet. Der Studiengang ist gemäß Selbstdokumentation auf ein ganzheitliches, umfassendes und wissenschaftliches Bildungskonzept mit integrierter Persönlichkeitsentwicklung sowie Stärkung des gesellschaftlichen Engagements ausgerichtet.

Im Rahmen der Gespräche bei der Begehung berichteten die Studierenden und Absolvent_innen, dass sie sich nicht hinreichend auf das wissenschaftliche Arbeiten vorbereitet fühlen, und äußerten den Wunsch, dass insbesondere der Umgang mit und die Darstellung von Meinungsstreitigkeiten ausgiebiger vermittelt werden sollte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)¹⁰ genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Sie sind für einen grundlegenden Bachelorstudiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen, passend und stellen sicher, dass eine breit angelegte Ausbildung in den juristischen Grundlagen erfolgt. Die Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls in den Qualifikationszielen enthalten. Die Studierenden werden gut auf ihre künftige Rolle in der Gesellschaft vorbereitet und können gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und im demokratischen Gemeinsinn maßgeblich mitgestalten. Mit dem Studium wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Absolvent_innen künftig zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen verantwortungsbewusst übernehmen können.

Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele und deren Umsetzung im Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und somit auch den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau und entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse¹¹ in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Durch die vielfältigen Lehr- und Lernformen und die Praxisphase haben die Studierenden die Möglichkeit, die Lernziele nicht nur im Bereich von Wissen und Verstehen zu realisieren, sondern auch besonders in der Anwendung von Wissen und im Praktizieren und Lernen von Kommunikation und Kooperation aktiv zu sein. Dies hat die Gutachtergruppe davon überzeugt, dass die Qua-

¹⁰ <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf> abgerufen am 08.03.2020.

¹¹ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf abgerufen am 08.03.2020.

lifikationsziele gut durchdacht sind. Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen hat sich die Gutachtergruppe auch davon überzeugen können, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden. Aufgrund der Rückmeldung der Studierenden und Absolvent_innen bezüglich der wissenschaftlichen Befähigung und des wissenschaftlichen Arbeitens empfiehlt die Gutachtergruppe, dass parallel zur Wissensvermittlung in den Lehrveranstaltungen (auch) intensiver vermittelt werden sollte, wie Meinungsstreitigkeiten, unbestimmte Rechtsbegriffe und nicht geregelte Fälle zu behandeln sind und wie ein Meinungsstand aufbereitet wird und eigene Argumente eingebracht werden können. Zudem sollte vermehrt auf die verschiedenen, relevanten Kommentare hingewiesen und für die Fallbearbeitung herangezogen werden. In diesem Zusammenhang regt die Gutachtergruppe an, in der Studienphase I eine Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten in Erwägung zu ziehen.

Der Studiengang stellt nach Ansicht der Gutachtergruppe eine berufsfeldbezogene Qualifikation sicher. Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in dessen Rahmen sie mit den grundsätzlichen wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen und praktischen Kompetenzen ausgestattet werden. Durch die Vermittlung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten qualifiziert der Studiengang für eine Tätigkeit als Gerichtsvollzieher_in. Die Studierenden haben sehr gute berufliche Übernahmemöglichkeiten in Baden-Württemberg. Die Rückmeldung der Absolvent_innen sowie der in der Regel nahtlose Übergang vom Studium in den Beruf zeugen von einer guten Passgenauigkeit im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes. Berufsrelevante überfachliche Kompetenzen werden u. a. auch durch den hohen Anteil an Praxis- und Projektarbeiten vermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Lehrveranstaltungen sollte intensiver vermittelt werden, wie Meinungsstreitigkeiten, unbestimmte Rechtsbegriffe und nicht geregelte Fälle zu behandeln sind und wie ein Meinungsstand aufbereitet wird und eigene Argumente eingebracht werden können. Zudem sollte vermehrt auf die verschiedenen, relevanten Kommentare hingewiesen und für die Fallbearbeitung herangezogen werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die erfolgreiche Ausübung des Gerichtsvollzieherberufs setzt eine fundierte Qualifikation im juristischen Bereich sowie umfassendes Verständnis für rechtliche Zusammenhänge voraus. Daher nehmen die Vermittlung des juristischen Fachwissens und der Erwerb juristischer Kompetenz sowohl in fachtheoretischer als auch in fachpraktischer Hinsicht eine zentrale Stellung im Studiengang ein und erfolgen in allen drei Studienphasen. Im Sinne einer umfassenden Vorbereitung auf eine erfolgreiche Berufsausübung ist auch der Erwerb von interdisziplinären Kompetenzen, wie zum Beispiel Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation, erforderlich.

Das Curriculum besteht ausnahmslos aus Pflichtmodulen. Die Abfolge der drei aufeinander aufbauenden Studienphasen ist Voraussetzung für den angestrebten mehrstufigen Kompetenzerwerb (Vermittlung von Grundlagenwissen, Wiederholung, Vertiefung und Anwendung). So werden beispielsweise die Grundlagen der Zwangsvollstreckung in der Studienphase I vermittelt (Modul M I-5 Zwangsvollstreckung I), die Wiederholung geschieht fallbezogen während der Studienphase II (Modul M II-7 Studienforum) und die Vertiefung und Festigung u. a. der vollstreckungsrechtlichen Kenntnisse erfolgen in der Studienphase III (Modul M III-1 Zwangsvollstreckung II). Die vorgegebene Reihenfolge der Studienabschnitte stellt laut Selbstdokumentation durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis sowohl eine optimale Durchdringung des Lehrstoffs als auch die gezielte Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit als Gerichtsvollzieher_in sicher.

Entsprechend dem Konzept des mehrstufigen Kompetenzerwerbs beinhaltet die Studienphase I die zentralen Module zur Erlangung des juristischen Grundlagenwissens. Dabei steht jeweils der Erwerb von Methodenkompetenz und juristischen Basiskenntnissen im Vordergrund. Mit den Modulen M I-5 Zwangsvollstreckungsrecht I, M I-7 Zustellungsrecht, M I-4 Kostenrecht und M I-6 Gerichtsvollzieherordnung und Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung wird die Studienphase II (Studienpraxis) optimal vorbereitet, um dort einen fundierten Erfahrungszuwachs zu gewährleisten.

Die fachspezifischen Rechtskenntnisse für die Gerichtsvollzieherpraxis (z. B. Zwangsvollstreckungsrecht, Zustellungsrecht, Kostenrecht, Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherordnung) werden von einem breit gefächerten Wissen in den Kernbereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts flankiert, dessen Kenntnis für die Gerichtsvollzieher_innen erforderlich ist, um die mitunter sehr facettenreiche, wirtschaftliche Situation der Schuldner_innen zu erfassen und sachgerecht bewerten zu können. Die Gerichtsvollzieher_innen müssen, nicht zuletzt aufgrund ihres Beamtenstatus, auch über Basiswissen im Öffentlichen Recht verfügen, was letztlich auch der Vertiefung staatsbürgerlicher Kenntnisse dient. Die Wissensvermittlung im Strafrecht ist dabei sehr eng auf die künftige berufliche Tätigkeit ausgerichtet.

Neben der Vermittlung von Fachwissen wird auf ein umfassendes Verständnis der rechtlichen Zusammenhänge durch die Schulung juristischer Problemlösungskompetenz Wert gelegt, weshalb gemäß Selbstdokumentation der Methodenlehre und der Einführung in das wissenschaftliche juristische Arbeiten während des Studiums angemessener Raum eingeräumt wird, u. a. in den Modulen M I-1 Grundlagen des Rechts und Zivilrecht I, M II-7 Studienforum und M III-8 Bachelorarbeit.

Der anwendungsbezogene Aspekt des Studiengangs wird durch die Studienphase II (Studienpraxis) abgedeckt, die sich in die drei folgenden Abschnitte gliedert:

1. Amtsgerichtsstation (Modul M II-1 Praxis Amtsgericht)
2. Gerichtsvollzieherstationen (Module M II-2 bis M II-6 Gerichtsvollzieherpraxis I bis V)
3. Hochschule (Modul M II-7 Studienforum)

In der Studienphase II werden u. a. alle Tätigkeitsbereiche der Gerichtsvollzieher_innen beleuchtet. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, das während der Studienphase I erworbene Wissen in der Praxis zu erproben und so zu festigen. Die Ausbildung wird unter fachlicher Verantwortung der Hochschule von erfahrenen Praktiker_innen übernommen. Die Lehrveranstaltungen des in der Mitte der Studienphase II an der Hochschule stattfindenden Studienforums stellen gezielt auf das Zusammenspiel zwischen theoretischen Grundlagen und praktischer Umsetzung ab, wodurch das Verständnis für die Bedeutung der theoretischen Wissensvermittlung in besonderer Weise gefördert wird.

Den Auftakt der Studienphase II bildet das Modul M II-1 Praxis Amtsgericht. Für die Studierenden stellt diese Station in der Regel den ersten Kontakt mit einem Gericht dar. Sie erhalten Einblicke in die Tätigkeiten der Richter_innen (z. B. Zivilprozess, Strafprozess), Rechtspfleger_innen und Mitarbeiter_innen der Geschäftsstellen. Dabei wird gerade auf die im Bereich der Zwangsvollstreckung angesiedelten Rechtspflegeraufgaben besonderen Wert gelegt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Aufgaben der Geschäftsstellen, da Kenntnisse über deren organisatorischen Aufbau und der dortigen Arbeitsabläufe wichtige Grundlagen sowohl für die spätere Zusammenarbeit als auch die Organisation des eigenen Gerichtsvollzieherbüros bilden.

Als Abschluss des Moduls ist eine eintägige Hospitation bei Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten_innen vorgesehen. Hier erleben die Studierenden die Sicht der Prüfungsbeamten_innen auf den Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher_innen. Das Modul M II-1 Praxis Amtsgericht schafft damit ein grundlegendes Verständnis für die dortigen Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe.

An dieses Modul schließen sich die Module zur Gerichtsvollzieherpraxis (M II-2 bis M II-6) an. Diese bilden die zentralen Bausteine der Praxisphase und umfassen einen Zeitraum von insge-

samt acht Monaten. Um eine möglichst umfassende und vielfältige praktische Ausbildung sicherzustellen und um den Studierenden verschiedene Arbeitsstile und Herangehensweisen aufzuzeigen, sollen die Module bei mindestens zwei Gerichtsvollzieher_innen abgeleistet werden.

Um während der langen und intensiven Praxisphase eine Rückkoppelung zu dem an der Hochschule vermittelten theoretischen Wissen zu ermöglichen, findet in der Mitte der Studienphase II an der Hochschule das Studienforum (Modul M II-7) statt. Das Studienforum umfasst drei Bereiche: Halbgruppenübung, Seminar einschließlich einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie fachspezifische Exkursionen. In der Halbgruppenübung wird anhand von Übungsfällen das fachtheoretische Wissen wiederholt, vertieft und gefestigt.

Im Seminar und der dazugehörigen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten erhalten die Studierenden gemäß Selbstdokumentation zunächst eine Unterweisung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens. Im Anschluss fertigen die Studierenden eine Seminararbeit zu einem vorgegebenen Thema mit Berührungspunkten zur Gerichtsvollzieherstätigkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und aktuellen Rechtsprechung an und präsentieren diese in einem Kurzvortrag mit anschließender Diskussion. Hierdurch werden den Studierenden die Bedeutung der Rechtsfortentwicklung für ihre tägliche Arbeit verdeutlicht und Fertigkeiten für Präsentationen und sicheres Auftreten geschult.

In den fachspezifischen Exkursionen haben die Studierenden in den vergangenen Jahren eine Justizvollzugsanstalt und ein Polizeirevier besucht und dort Einblicke in die Aufgaben und Tätigkeiten in Berufe mit Berührungspunkten zur Arbeit der Gerichtsvollzieher_innen erhalten.

In der Studienphase III erfolgt sowohl eine Vertiefung des Fachwissens in den für die Gerichtsvollzieherstätigkeit zentralen Rechtsgebieten, wie zum Beispiel das Modul M III-1 Zwangsvollstreckung II, als auch eine Erweiterung der allgemeinen juristischen Qualifikationen in den beruflichen Randgebieten, wie beispielsweise dem Öffentlichen Recht. Ferner werden in der letzten Studienphase auch Schlüsselqualifikationen vertieft vermittelt, da die Studierenden erst nach dem Einblick in die Praxis über die notwendigen Erfahrungen verfügen, um ihre persönlichen Kompetenzen weiter auszubauen, zum Beispiel im Bereich Kommunikation mit dem Modul M III-6.

Parallel zu den Fachkenntnissen sind insbesondere im Gerichtsvollzieherberuf generische Kompetenzen gefordert, die auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zum lebenslangen Lernen umfassen. Zentrale Schlüsselqualifikationen sind dabei kommunikative Fähigkeiten (inklusive interkultureller Kompetenz), weshalb diesen Kompetenzen im Modul M III-6 eigene Lehrveranstaltungen gewidmet sind. Die praktische Anwendung des theoretischen Wissens wird beispielsweise durch Rollenspiele mit anschließenden Analysen sichergestellt. Qualifikationsziel ist daher auch die Schaffung eines Bewusstseins für Eigen- und Fremdkultur und die damit einhergehende interkulturelle Öffnung der Studierenden.

In Vorbereitung auf die vielfältigen Belastungen im Arbeitsalltag der Gerichtsvollzieher_innen werden die Studierenden im Zeit- und Stressmanagement qualifiziert und Wege zur Vermeidung von Überlastung durch effektive Selbstorganisation vorgestellt. Zahlreiche Vorfälle in den vergangenen Jahren haben gezeigt, wie essentiell es ist, Gerichtsvollzieher_innen schon im Rahmen der Ausbildung auch auf Situationen angemessen vorzubereiten, in denen ihre körperliche Unversehrtheit gefährdet wird. Der Anforderung wird mit der Lehrveranstaltung Eigensicherung (Modul M III-6) und dem darin enthaltenen Selbstverteidigungskurs Rechnung getragen.

Den Gerichtsvollzieherberuf zeichnet im besonderen Maß die Doppelrolle von Beamt_innen einerseits und Unternehmer_innen andererseits aus. Auf die beamtenrechtlichen Aspekte wird im Rahmen des Moduls Öffentliches Recht und Justizverwaltung (M III-5), dort insbesondere in der Lehrveranstaltung Beamtenrecht eingegangen. Das Modul M III-7 widmet sich der Rolle der Unternehmer_innen. Zentraler Bestandteil dieses Moduls sind die Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre. Arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Fragen werden ebenso behandelt wie die korrekte Durchführung von Mitarbeitergesprächen.

In der letzten Studienphase ist auch die Bachelorarbeit (Modul M III-8) angesiedelt, die in der Regel im Februar innerhalb von fünf Wochen erstellt wird. Den Auftakt des Moduls M III-8 bildet ein Tutorium, welches gemäß Selbstdokumentation der Vertiefung der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und der Vergabe der Themen dient. Das Modul endet mit der Abgabe der Bachelorarbeit. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten im Gespräch bei der Begehung, dass die Themenvorschläge der Dozierenden für die Bachelorarbeiten an das Prüfungsamt übermittelt werden. Dieses prüft die Vorschläge zunächst auf Eignung und Überschneidungen, genehmigt die Bachelorthemen und vergibt diese mittels Losverfahren.

Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen kritisierten diese ausnahmslos sowohl die Zuteilung der Themen der Bachelorarbeit als auch die Vergabep Praxis mittels Losverfahren. Außerdem bemängelten sie, dass die von den Dozierenden vorgegebenen Themen mitunter sehr speziell sind, kaum bzw. nur einen geringen Bezug zum Gerichtsvollzieherberuf aufweisen (zum Beispiel Grundgesetz Artikel 1, Strafrecht) und nicht ihren individuellen Interessen entsprechen. Das wirke sich negativ auf die Motivation bei der Erstellung der Abschlussarbeit aus. Sie äußerten diesbezüglich ausdrücklich den Wunsch, das Thema der Bachelorarbeit eigeninitiativ zu suchen und vorschlagen zu können bzw. das Thema eigenständig entsprechend dem individuellen Interesse aus einem Themenpool auswählen zu können.

Um den Übergang in das Berufsleben möglichst reibungslos zu gestalten, findet am Ende des Studiums der Workshop Start in den Beruf (Modul M III-9) statt. Ziel des Moduls ist es, den künftigen Berufsanfänger_innen bei praktischen Fragestellungen wie beispielsweise die Anmietung von Geschäftsräumen, Anmeldungen bei Online-Portalen etc. erfahrene Praktiker_innen zur

Seite zu stellen. Ferner soll der Berufseinstieg von Mentor_innen der Oberlandesgerichte begleitet werden. Die Absolvent_innen berichteten diesbezüglich bei der Begehung, dass das Mentoring durch die Oberlandesgerichte nicht stattgefunden hat und es wünschenswert gewesen wäre, beim Berufseinstieg eine Ansprechperson zu haben, an die man sich bei Bedarf wenden kann.

Die Lehr- und Lernformen im Studiengang sind vielfältig. Zentrales Element ist die Vorlesung mit Vor- und Nacharbeit der Studierenden, da in den zentralen juristischen Lehrgebieten erfahrungsgemäß durch diese Lehrform die besten Kompetenzzuwächse erzielt werden. Zur Unterstützung gibt es Halbgruppenübungen, bei denen die Hörsaalgruppe geteilt wird, um eine gute Betreuung der Studierenden durch die Dozierenden zu gewährleisten. Weitere Lehrformate sind u. a. fallorientierte Übungen und Referate. Im Bereich des interdisziplinären Kompetenzerwerbs wird vielfältig die Persönlichkeitsentwicklung gefördert, zum Beispiel durch Rollenspiele und praktische Übungen im Rahmen eines Selbstverteidigungskurses. In der Praxisphase kommen die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz, das Ausbildungsgespräch und Hospitationen hinzu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Theoriestudium (Studienphasen I und II) wird durch die Studienpraxis (Studienphase II) sinnvoll ergänzt, indem der Transfer der Theorie unmittelbar in die Praxis erfolgt.

Hinsichtlich der zeitlichen Verortung von einzelnen Lehrveranstaltungen wie beispielsweise Kommunikation (Modul M III-6) und der Ausbildungsabschnitt Praxis Amtsgericht (Modul M II-1) regt die Gutachtergruppe auf der Grundlage des Gesprächs mit den Studierenden an, die zeitliche Verortung zusammen mit den Studierenden und Absolvent_innen zu diskutieren und dahingehend zu überprüfen, ob einzelne Lehrveranstaltungen früher bzw. später im Curriculum angesiedelt werden sollten.

Aufgrund des besonderen Status der Hochschule, die als rechtlich nicht selbstständige Hochschule der Fachaufsicht des Justizministeriums untersteht, und der Aufnahme der Studierenden als Anwärter_innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst durch die Oberlandesgerichte ist die Hochschule in ihrer Ausgestaltung des Curriculums an einschlägige Gesetze und Verordnungen wie beispielsweise das Landesbeamtengesetz i. V. m. der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die

Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO)¹² gebunden. Aufgrund der Rahmenbedingungen erachtet die Gutachtergruppe es als schwierig, den Studierenden große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Gutachtergruppe bewertet die Lehr- und Lernformen positiv; sie sind geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen. Zudem können die Studierenden den Studiengang zum Beispiel u. a. durch ihre Einbeziehung in Gruppendiskussionen aktiv mitgestalten. Die Studierendenorientiertheit sieht die Gutachtergruppe sowohl in der Organisation des Studiengangs als auch im Lehren und Lernen als gegeben an. Aufgrund der kleinen Kohorten ist es möglich, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen.

Das Lehrangebot, die Praxisphase, die Exkursionen bzw. die Hospitationen und die Schlüsselqualifikationen gestalten das Curriculum angemessen und sehr attraktiv. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die konsequente Verzahnung von Theorie und Praxis im Curriculum mit der Studienphase II. Die curriculare Studienpraxis gewährt den Studierenden einen vertieften Einblick in die Prozesse und Abläufe der Gerichtsvollzieherstätigkeit.

Die Unzufriedenheit der Studierenden und Absolvent_innen mit den vorgegebenen Bachelorthemen und der Zuteilung mittels Losverfahren sowie der Wunsch nach Verbesserungen in dem Bereich sind für die Gutachtergruppe nachvollziehbar. Sie empfehlen daher, die strikte Zuteilung der vorgegebenen Bachelorthemen und das Losverfahren durch das Prüfungsamt zu überdenken und zu ändern. Die Hochschule soll gemeinsam mit den Studierenden und Absolvent_innen über die Thematik diskutieren und eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung finden. Beispielsweise können die Studierenden in die Themenfindung einbezogen werden bzw. eigene Themen für die Bachelorarbeit vorschlagen, die anschließend vom Prüfungsamt hinsichtlich des Umfangs und der Eignung überprüft und genehmigt werden. Parallel dazu kann die Hochschule für noch unentschlossene Studierende weiterhin Themenvorschläge unterbreiten, die diese aus einem Themenpool auswählen können. Die Studierenden aktiv bei der Themenfindung einzubeziehen, wird sich nach Ansicht der Gutachtergruppe sowohl auf die Eigeninitiative der Studierenden als auch auf die Motivation bei der Recherche und Erstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit positiv auswirken und auch dazu beitragen, dass die Themen einen signifikanten Bezug zur Gerichtsvollzieherstätigkeit aufweisen.

¹² <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MUSchBV+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true> abgerufen am 03.03.2020.

Im Hinblick auf den Berufseinstieg der Absolvent_innen und die vorgesehene Begleitung durch Mentor_innen der Oberlandesgerichte regt die Gutachtergruppe an, dass die Hochschule gemeinsam mit den Absolvent_innen und Oberlandesgerichten ermittelt, welche konkrete Unterstützung die Absolvent_innen während der ersten Phase des Berufseinstiegs benötigen. Ferner sollten der Rahmen und die Umsetzung des Mentorenprogramms festgelegt und die Zuständigkeiten frühzeitig an alle Beteiligten kommuniziert werden, um sicherzustellen, dass die Absolvent_innen beim Berufseinstieg eine Ansprechperson haben, an die sie sich bei Bedarf wenden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule soll die strikte Zuteilung der vorgegebenen Bachelorthemen und das Lösungsverfahren durch das Prüfungsamt überdenken und ändern. Die Hochschule soll gemeinsam mit den Studierenden und Absolvent_innen über die Thematik diskutieren und eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung finden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang ist kein verpflichtender Auslandsaufenthalt vorgesehen. Anerkennungen von an anderen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden von der Hochschule über das Prüfungsamt abgewickelt. Die Anerkennungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnungen von außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind unter § 29 APrOGVgD geregelt.

Baden-Württemberg hat bisher als einziges Bundesland die Ausbildung der Gerichtsvollzieher_innen auf ein Studium an einer Hochschule umgestellt. Vergleichbare Studienangebote an anderen Hochschulen gibt es bislang nicht. Aufgrund des besonderen Status der Hochschule und der Studierenden als Anwärter_innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf, den sie mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst innehaben, der Entsendung der Studierenden durch die Einstellungsbehörden (Oberlandesgerichte) an die Hochschule und der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die auf den Studiengang Anwendung finden, sind im Studiengangskonzept gegenwärtig keine geeigneten Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität realisierbar, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust er-

möglichen. Perspektivisch ist bei einer Umstellung der Gerichtsvollzieherausbildung auf ein Studium in anderen Bundesländern ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule mit einem vergleichbaren Studienangebot ohne Zeitverlust möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund der Eigenart des Öffentlichen Dienstes und aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen, der die Hochschule und der Studiengang unterworfen sind, sowie dem Fehlen von vergleichbaren Studienangeboten an anderen Hochschulen ist es nach Ansicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar, dass im Studiengangskonzept derzeit keine geeigneten Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität realisiert werden können, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Voraussetzung dafür ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe ein ähnliches bzw. gleichwertiges Angebot an anderen Einrichtungen. Ferner stellen sie fest, dass eine Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen hinreichend in der APrOGVgD geregelt sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule unterrichten Dozierende im Hauptamt und nebenamtliche (externe) Lehrbeauftragte. Bei den hauptamtlich Dozierenden handelt es sich um Richter_innen, Staatsanwält_innen und Rechtspfleger_innen. Diese werden, nachdem sie ein Auswahlverfahren u. a. mit einer Probevorlesung erfolgreich durchlaufen haben, dem Senat der Hochschule zur Abstimmung vorgeschlagen. Nach dessen Zustimmung erfolgt die Bestellung durch das Justizministerium, verbunden mit der zeitlich befristeten Abordnung an die Hochschule. Die durchschnittliche Abordnungsdauer beläuft sich bei Richter_innen und Staatsanwält_innen auf etwa vier Jahre, bei Rechtspfleger_innen auf etwa neun Jahre. Der damit verbundene regelmäßige Personalaustausch mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis trägt dazu bei, den gewünschten hohen Praxisbezug aufrecht zu halten.

Durch die Hochschule werden keine hauptamtlichen Professuren vergeben. Die Neuberufung von hauptamtlichen Dozierenden erfolgt nach Aussage der Hochschulleitung im Rahmen der Gespräche bei der Begehung über das Personalreferat des Justizministeriums, das über einen Pool an einschlägig wissenschaftlich tätigen Personen verfügt. Diese werden im Rahmen der Laufbahn-

weiterentwicklung u. a. auch hinsichtlich des Wunschs nach einer Sonderverwendung (Abordnung an die Hochschule) angesprochen. Die interessierten und geeigneten Kandidat_innen werden der Hochschule vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Neuberufung obliegt der Hochschule.

Die Erteilung der Lehraufträge an nebenamtliche Lehrbeauftragte durch das Justizministerium setzt ebenfalls die Zustimmung des Senats der Hochschule voraus. Bei der Auswahl wird neben der für das jeweilige Modul erforderlichen Fachkompetenz auf Lehrerfahrung geachtet. Hinsichtlich des Bedarfs an Lehrbeauftragten und deren Qualifikation berichtete die Hochschulleitung, dass diese zum einen flexibel, entsprechend nach Bedarf bzw. Bewerberanzahl, bereitgestellt werden können und zum anderen auf einen großen Pool an Lehrbeauftragten aus dem Studiengang Diplom-Rechtspfleger/in (FH) zurückgegriffen werden kann. In Zukunft sollen noch mehr Gerichtsvollzieher_innen in die Lehre, insbesondere in die Studienphase II (Studienpraxis), eingebunden werden. Darüber hinaus wurde dargelegt, dass die fachliche und didaktische Qualifikation der Dozierenden einerseits durch Noten/Zeugnisse sowie durch eine Probelehrvorlesung hinreichend gewährleistet ist.

Die Berechnung des benötigten Lehrpersonals für den Studiengang erfolgt gemäß Selbstdokumentation auf Basis des Modulhandbuchs entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung und der Verwaltungspraxis der Hochschule. Soweit durch den Studiengang neue Lehr- und Betreuungsformen dazugekommen sind (zum Beispiel Betreuung/Korrektur der Bachelor-, Seminararbeiten und Rollenspiele), wurden Stundenschlüssel in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) festgelegt. Mit Aufnahme des Studienbetriebs zum 1. September 2016 wurde die Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte bedarfsentsprechend erhöht. Zu Beginn des Studienjahres 2018/2019, d. h. mit dem erstmaligen Durchlauf der Studienphase III, wurde der Bestand der Lehrkräfte nochmals bedarfsentsprechend aufgestockt.

An der Hochschule sind derzeit 28 hauptamtlich Dozierende einschließlich der/des Rektorin/Rektors und Prorektorin/Prorektors tätig, davon sind zwölf Dozierende aus dem richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst und 16 Dozierende aus dem Kreis der Rechtspfleger_innen. Die Mehrzahl der hauptamtlich Dozierenden, die keine Planstelle an der Hochschule haben, ist aus den Oberlandesgerichtsbezirken in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Sonderverwendung an die Hochschule abgeordnet.

Die Lehrbeauftragten erbringen im Studiengang derzeit insgesamt rund 650 Lehrveranstaltungsstunden Lehrleistung pro Studienjahr. Die Zahl der Lehrbeauftragten an der Hochschule hat sich seit der Erstakkreditierung von 26 auf 51 erhöht. Die Vergütung der Lehrbeauftragten erfolgt aus

dem Haushalt der Hochschule. Dem durch den Studiengang – insbesondere durch die Studienphase III – gestiegenen Bedarf an zu vergütender Lehrleistung durch Lehrbeauftragte wurde jeweils durch eine entsprechende Erhöhung der Haushaltsmittel Rechnung getragen.

Aufgrund der verlässlichen Zuweisungspraxis des Justizministeriums (Stellen/Haushaltsmittel) war eine ausfallfreie Unterrichtsversorgung der Studierenden im Zeitraum seit der Akkreditierung 2015 im Studiengang stets gewährleistet. Das Justizministerium stellt gemäß Selbstdokumentation auch künftig eine bedarfsdeckende Zuweisung entsprechender Stellen und Haushaltsmittel sicher.

Mit der Aufnahme des Studienbetriebs im Studiengang wurde zudem das Verwaltungspersonal zum 1. September 2016 aufgestockt. Die Verwaltungsanteile der/des Rektorin/Rektors wurden auf 0,75 Arbeitskraftanteile (AKA)¹³ und der/des Prorektorin/Prorektors auf 0,5 AKA erhöht. Für das im Studiengang neu eingerichtete Prüfungsamt wurden im gehobenen Dienst über Haushaltsmittel 0,5 AKA (Abordnungsmittel) und im Unterstützungsbereich 1,0 AKA (Stelle) zur Verfügung gestellt. Mit Beginn des Studienjahres 2019/2020 wurde zudem der Verwaltungsanteil der/des Prorektorin/Prorektors auf 0,75 AKA erhöht.

Zur Personalentwicklung und -qualifizierung bieten das Justizministerium und die Oberlandesgerichte zentral und dezentral Fort- und Weiterbildungen an. Über die Hochschule besteht die Möglichkeit, die Veranstaltungen der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) zu besuchen. Eine kontinuierliche Weiterbildung der Dozierenden durch die Teilnahme an Fortbildungen, didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten und -veranstaltungen etc. ist sichergestellt.

In der Studienphase I werden gemäß Selbstdokumentation überwiegend hauptamtlich Dozierende eingesetzt. Im Modul M I-6 (Gerichtsvollzieherordnung und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) unterrichten zwei Lehrbeauftragte: Eine Rechtspflegerin, die an einem Präsidialamtsgericht die Aufgaben einer Prüfungsbeamtin für Gerichtsvollzieher_innen wahrnimmt, sowie eine Rechtspflegerin, die seit vielen Jahren als Gerichtsvollzieherin tätig ist.

Für die Organisation der Studienphase II sind die jeweiligen Ausbildungsstellen unter fachlicher Verantwortung der Hochschule zuständig. Die Oberlandesgerichte benennen der Hochschule geeignete Ausbildungsstellen (Ausbildungsgerichte, ausbildende Gerichtsvollzieher_innen). Bestehen keine Zweifel an der Eignung, weist die Hochschule den Anwärter_innen diese als Ausbildungsstellen zu.

In der Studienphase III unterrichten hauptamtlich Dozierende und Lehrbeauftragte. Bei den Lehrbeauftragten handelt es sich, soweit nicht modulspezifische Besonderheiten vorliegen, in der Re-

¹³ Ein Arbeitskraftanteil (AKA) entspricht der Arbeitsleistung einer Vollzeitkraft.

gel um Richter_innen, Staatsanwält_innen und Rechtspfleger_innen. In den Modulen M III-6 (Eigensicherung) und M III-9 (Workshop Start in den Beruf) unterrichten u. a. hauptberufliche Gerichtsvollzieher_innen. Im Modul M III-2 (Versicherungsrecht), M III-6 (Kommunikation, Interkulturelle Kompetenz, Eigensicherung, Zeit- und Stressmanagement) unterrichten Lehrbeauftragte, die hauptberuflich außerhalb der Justiz tätig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen der Hochschule sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe ausreichend und geeignet, um die Lehre im Studiengang adäquat abzudecken. Die hauptamtlichen Dozierenden sind fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Die personelle Ausstattung des Studiengangs entspricht den inhaltlichen Anforderungen. Das zu erbringende Lehrdeputat des Studiengangs wird durch hauptamtliche Dozierende überwiegend von Richter_innen, Staatsanwält_innen und Rechtspfleger_innen abgedeckt. Die Dozierenden, die lehrend an der Hochschule tätig sind, haben teilweise promoviert und verfügen über mehrjährige Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs. Geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Personalauswahl und -qualifizierung sind vorhanden und werden ergriffen. Dem besonderen Profil der Hochschule ist es geschuldet, dass keine Forschungstätigkeit stattfindet. Dennoch wird die Aktualität der zu erbringenden Lehre u. a. durch die Weiterbildung der Dozierenden, den regelmäßigen Austausch und die Zusammenarbeit beispielsweise mit den Oberlandesgerichten sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Hochschule stehen im Haushaltsplan des Landes gemäß Selbstdokumentation in angemessenem Umfang Sachmittel zur Verfügung; im Wesentlichen für Fachliteratur, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Bewirtschaftung der Gebäude, Mittel zur Pflege von Auslandsbeziehungen, Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Outsourcing von Bürokommunikation (Betreuung und Wartung von dienstlicher Hard- und Software durch ein externes Unternehmen), Nutzung juristischer Datenbanken, u. a. Beck-Online und Juris.

Soweit aufgrund einer erhöhten Studierendenzahl oder aufgrund spezifischer fachlicher Anforderungen zusätzliche Haushaltsmittel benötigt werden, beispielsweise für die Bibliothek, wird dieser Mehrbedarf gemäß Selbstdokumentation bei der Aufstellung des neuen Haushalts berücksichtigt.

Die Hochschule befindet sich im linken Flügel des Schwetzinger Schlosses mit direktem Zugang zum Schlossgarten. Die Räumlichkeiten wurden von 2009 bis 2012 vollständig saniert und renoviert und mit modernster Technik ausgestattet. Alle Hörsäle verfügen über höhenverstellbare SMART-Podien bzw. SMART-Boards, Datenprojektoren, Computer mit Zugang zu Internet und Intranet und ein Lautsprechersystem. Bei Bedarf stehen Dokumentenkameras und eine Videokamera zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt derzeit über 14 Hörsäle, inklusive der dauerhaft mitgenutzten Seminarräume der Justizakademie Baden-Württemberg. Diese befindet sich seit 2012 in den Räumlichkeiten der Hochschule und bietet die Fortbildungsveranstaltungen für die Angehörigen sämtlicher Berufsgruppen in der Justiz an. Die Präsenzbibliothek ist gemäß Selbstdokumentation sehr gut ausgestattet und weist einen aktuellen und in ausreichender Zahl vorhandenen Bestand an Fachliteratur und Zeitschriften auf. Auch Kopier-, Druck- und Scanmöglichkeiten sowie Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende sind ausreichend vorhanden. Des Weiteren gibt es modern gestaltete Gruppenarbeitsräume, eine einladende Cafeteria und das Studierendenhaus, welches Arbeitsräume anbietet und zum Verweilen einlädt.

Die Studierenden und Dozierenden haben über das Internet Zugriff auf die elektronische Lernplattform ILIAS, auf der sämtliche Lehrmaterialien eingestellt sind und die eine unmittelbare Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglicht. Darüber hinaus steht den Studierenden ein Zugang zu den Datenbanken Beck-Online und Juris kostenlos außerhalb der Hochschule zur Verfügung, was die Studierenden und Absolvent_innen sehr schätzen. Für die Veröffentlichung des Vorlesungsplans setzt die Hochschule die mobile Applikation (App) Sdvi ein. Die Lehrenden und Studierenden haben dadurch über mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) jederzeit Zugriff auf den persönlichen Vorlesungsplan.

Für den Gerichtsvollzieherstudiengang werden momentan pro Studienjahr zwei Hörsäle benötigt, jeweils einer für die Studierenden der Studienphase I und III. Die Lehrveranstaltungen finden in Blöcken zu jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden¹⁴ regelmäßig im Zeitfenster zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr statt.

Die Verwaltung der Hochschule ist außerhalb vom Schloss im Gebäude der Karlsruher Straße 2 untergebracht. Trotz der Aufstockung des Verwaltungspersonals in der Vergangenheit stehen auch dort ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung. Gegenwärtig wird das bislang nicht genutzte Gebäude in der Karlsruher Straße 2a ertüchtigt, um dort weitere Büroräumlichkeiten zu schaffen. Ferner laufen mit Vermögen und Bau Baden-Württemberg und den Ämtern Mannheim

¹⁴ Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten.

und Heidelberg, insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden nochmaligen Anstieg der Studierendenzahlen, derzeit Gespräche über eine Erweiterung der Raumkapazitäten der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studiengangs stehen nach Ansicht der Gutachtergruppe ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Bei der Besichtigung der Räumlichkeiten konnte sich die Gutachtergruppe von der technischen Ausstattung und den ansprechenden Räumlichkeiten im Schwetzingen Schloss mit freiem Zugang für Studierende und Dozierende zum Schlosspark überzeugen. Die Gutachtergruppe bewertet die räumliche und sächliche Ausstattung der Hochschule als exzellent und begrüßt die gute Zugänglichkeit der Lern- und Lehrräume für die Studierenden und Mitarbeiter_innen.

Das Bibliotheksangebot ist hinsichtlich der Auswahl, der Öffnungszeiten und der Erreichbarkeit benutzerfreundlich gestaltet. Auch in Bezug auf die IT-Infrastruktur, die weiteren Lehrräume und die in der Hochschulbibliothek zugänglichen Lehr- und Lernmittel sieht die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden unter hervorragenden Bedingungen lernen können, was die Studierenden und Absolvent_innen im Gespräch bei der Begehung bestätigten. Die Personalausstattung für unterstützende, nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule sowie für Beratungsangebote ist adäquat vorhanden und wird ebenfalls positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Prüfungsleistungen sind gemäß § 15 APrOGVgD Aufsichtsarbeiten, Rollenspiele, Präsenzscheine, die Führung eines Pflichtenheftes, eine Seminararbeit mit Seminarvortrag sowie die Bachelorarbeit vorgesehen. Prüfungsart, -umfang und -dauer der abzulegenden Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt und in der Anlage zur APrOGVgD umfassend geregelt. Neben den formalen Prüfungsanforderungen sind in der APrOGVgD auch Angaben zur Notenskala und -gewichtung sowie zur Wiederholbarkeit festgelegt.

Die Prüfungsleistungen werden grundsätzlich studienbegleitend und modulweise in der jeweiligen Studienphase absolviert. Pro Modul muss eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erbracht werden. Als unbenotete Prüfungsleistungen gelten der Präsenzschein und das Pflichtenheft. Im Studiengang ist die vorherrschende Prüfungsform die mehrstündige Aufsichtsarbeit

(Klausur). Die Prüfungen sind laut Hochschulleitung kompetenzorientiert ausgestaltet und werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den entsprechenden Modulen durchgeführt. Insgesamt absolvieren die Studierenden 23 Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit in insgesamt 23 Modulen, sodass jedes Modul mit nur einer Prüfungsleistung abschließt.

Im Modulhandbuch sind für die ersten beiden Studienjahre (Studienphase I und II) jeweils sieben und für das dritte Studienjahr (Studienphase III) einschließlich der Bachelorarbeit neun Prüfungsleistungen ausgewiesen. Entsprechend der Gewichtung nach Leistungspunkten fließen die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in die Gesamtnote ein. Gemäß APrOGVgD werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führen können, von zwei Prüfer_innen bewertet. Nicht bestandene Modulprüfungen und die Bachelorarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen können gemäß § 24 Abs. 2 APrOGVgD bis zu drei Modulprüfungen ein weiteres Mal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des nicht bestandenen Prüfungsergebnisses durchgeführt werden.

In den Modulen der Studienphase I (M I-1 bis M I-7) bilden die Aufsichtsarbeiten die vorherrschende Prüfungsleistung. In den Modulen M II-1 bis M II-6 der Studienphase II stellt die jeweilige Führung eines Pflichtenhefts die Prüfungsleistung dar. Im Modul M II-7 (Studienforum) erstellen die Studierenden eine Seminararbeit und halten einen Seminarvortrag. In der Studienphase III werden ebenfalls überwiegend Aufsichtsarbeiten geschrieben. Im Modul M III-6 (Kommunikation, Interkulturelle Kompetenz, Eigensicherung, Zeit- und Stressmanagement) besteht die Prüfungsleistung aus einem benoteten Rollenspiel. Die Prüfungsleistung des Moduls M III-9 (Workshop Start in den Beruf) wird in Form eines unbenoteten Präsenzscheins erbracht.

Im Gespräch mit der Studierenden und Absolvent_innen wurde beim Modul M III-6 die Prüfungsleistung des benoteten Rollenspiels kritisiert. Die Bewertungskriterien und Benotung waren für die Prüflinge weder transparent, nachvollziehbar noch wurden sie erläutert bzw. begründet. Sie äußerten diesbezüglich unmissverständlich den Wunsch, das Rollenspiel nicht zu benoten bzw. die Prüfungsleistung des Moduls zu ändern, beispielsweise in einen unbenoteten Präsenzschein.

In der Studienphase II stellt das Pflichtenheft einen zentralen Ausbildungsbaustein dar. Es legt für jedes Modul die durch die Studierenden mindestens zu erbringenden praktischen Tätigkeiten fest. Die jeweilige Ausbildungsstelle attestiert im Pflichtenheft die Erfüllung der zu erbringenden fachpraktischen Leistungen. Dadurch werden die Studierenden mit den ausbildenden Praktiker_innen (Amtsgericht, Gerichtsvollzieher_innen) durch die Vielfalt der möglichen Tätigkeiten geführt und ein Mindeststandard in der praktischen Ausbildung vorgegeben und gewährleistet.

Das Absolvieren der vorgeschriebenen Lerninhalte der Module M II-1 bis M II-6 in der Studienphase II werden durch die Pflichtenhefte und deren Kontrolle und Abnahme durch die Hochschule sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, diese kompetenzorientiert auszugestalten und in jedem Modul nur eine Prüfungsleistung zugunsten einer niedrigen Arbeitsbelastung der Studierenden zu verlangen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen und Prüfungsarten modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Es sind unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen, die mit Abstand häufigste Prüfungsart ist die Aufsichtsarbeit.

Die Schilderungen der Studierenden und Absolvent_innen in Bezug auf die zu erbringende Prüfungsleistung im Modul M III-6 während der Begehung und deren Kritik an der intransparenten und nicht nachvollziehbaren Bewertung und Benotung des Rollenspiels ist für die Gutachtergruppe nachvollziehbar. Sie empfiehlt daher, dass die Hochschule gemeinsam mit den Studierenden und Absolvent_innen und Dozierenden über die derzeit vorgesehene Prüfungsleistung im Modul M III-6 (benotetes Rollenspiel) diskutiert und diesbezüglich entweder eine andere Prüfungsleistung vorgesehen wird, dessen Bewertung und Benotung für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind, oder alternativ die erfolgreiche Teilnahme am Modul ohne benotete Prüfungsleistung (Präsenzschein) in Erwägung gezogen wird.

Im Hinblick auf die im Studiengang dominierende Prüfungsart Aufsichtsarbeit regt die Gutachtergruppe an, dass die Hochschule in Erwägung zieht, weitere Prüfungsformen (zum Beispiel mündliche Prüfung) vorzusehen (in § 15 APrOGV und in den Modulen), um sicherzustellen, dass unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule soll gemeinsam mit den Studierenden und Absolvent_innen und Dozierenden über die derzeit vorgesehene Prüfungsleistung im Modul M III-6 (benotetes Rollenspiel) diskutieren und für das Modul entweder eine andere Prüfungsleistung vorsehen, dessen Bewertung und Benotung für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind oder alternativ die erfolgreiche Teilnahme am Modul ohne benotete Prüfungsleistung (Präsenzschein) in Erwägung ziehen.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulleitung ist für die Inhalte, Organisation und den reibungslosen Ablauf des Studienbetriebs verantwortlich, stellt die Vollständigkeit und Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungsangebote sicher, koordiniert die inhaltlichen und organisatorischen Belange des Studiengangs, ist letztverantwortlich für die Modulbeschreibungen und darüber hinaus Ansprechperson für die Studierenden. Zu den verschiedenen Studienphasen, wie zum Beispiel der Studienpraxis der Studienphase II, gibt es spezielle Verantwortliche. Zentrale Belange der Studierenden und Fragen, beispielsweise zur APrOGVgD etc., sind hochschulweit u. a. über das Studierendenbüro, das Prüfungsamt, die Bibliothek etc. abgedeckt.

Die Hochschule gewährleistet gemäß Selbstdokumentation einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb u. a. durch verschiedene Beratungsangebote. Für fachbezogene Fragen sind die Dozierenden unmittelbare Ansprechpartner_innen, entweder direkt nach der Veranstaltung oder bei einem weitergehenden Bedarf zeitnah in einem gesondert vereinbarten Termin. Allgemeine Fragen rund um das Studium, wie zum Beispiel *Passt das Studium zu mir? Ich bin mit meinen bisherigen Leistungen unzufrieden, was mache ich falsch?* etc., können die Studierenden vertraulich mit der/dem Vertrauensdozierenden besprechen. Darüber hinaus kann jederzeit ein Beratungsgespräch mit den zuständigen Mitarbeiter_innen im Studierendenbüro, der/dem Rektor_in und Prorektor_in vereinbart werden. Über das Studierendenwerk Heidelberg AöR stehen den Studierenden zudem umfangreiche Beratungsangebote offen wie beispielsweise die psychosoziale Beratung. Das Studierendenwerk berät zudem auch in Fragen der Studienfinanzierung und zum Thema Studieren mit Kind.

Die genauere Studienplanung erfolgt auf Grundlage des Studienverlaufsplans und ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Aufteilung der Module und die wöchentliche Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload). Jedes Modul wird in einem jährlichen Turnus einmal angeboten, dadurch wird eine überschneidungsfreie Planung ermöglicht. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form einer wöchentlichen Vorlesung gelehrt. Einige Lehrveranstaltungen, die von externen Lehrbeauftragten gehalten werden, finden teilweise als Blockveranstaltungen statt. Diese werden in Abstimmung mit dem Vorlesungsplan überschneidungsfrei durchgeführt. Die Vorlesungstermine sind für die Studierenden im digitalen Vorlesungsplan Sdvi des e-Learning-Bereichs jederzeit einsehbar.

Gemäß Selbstdokumentation wird in allen Modulen dem Selbststudium ein großer Stellenwert eingeräumt. In den theoriebetonten Studienphasen I und III beträgt der Anteil des Selbststudiums mindestens 50 % des jeweiligen Workloads, sodass die Studierenden ausreichend Zeit für die

Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und die Vorbereitung auf die Prüfungsleistungen haben. In der Studienphase II (Studienpraxis) ist die Zeit für das Selbststudium kürzer bemessen, da der Kompetenzzuwachs vorrangig durch die Beteiligung am Arbeitsablauf erzielt wird. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig durch die Studierendenbefragungen überprüft.

Pro Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, die modulbegleitend abgelegt wird, um eine adäquate Belastung über die Studienphasen hinweg zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Module M III-4 (Strafrecht) und M III-9 (Workshop Start in den Beruf) weisen die Module einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Die Hintergründe für die Abweichung von der Vorgabe hat die Hochschulleitung in den Gesprächen im Rahmen der Begehung erläutert und inhaltlich-didaktisch begründet. Die Studierenden werden im Hinblick auf die Prüfungsorganisation und -teilnahme durch die Hochschule unterstützt. Das Prüfungsamt koordiniert die Prüfungsanmeldung. Die Studierenden melden sich elektronisch mit ihrem personalisierten Zugang zu den bekannt gemachten Fristen zu den Modulprüfungen an. Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden in ihrem persönlichen Account zur Einsicht freigeschaltet.

Die Studierenden und Absolvent_innen bestätigten im Gespräch bei der Begehung, dass durch den Studienverlaufsplan, den Studien- und Prüfungsplan, den transparenten Stunden- und Vorlesungsplan und das Modulhandbuch der Studienbetrieb gut planbar und verlässlich ist und überschneidungsfrei durchgeführt wird. Zudem bewerten sie die Arbeits- und Prüfungsbelastung als angemessen und die Prüfungsdichte und -organisation sei adäquat und ebenfalls belastungsangemessen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe insbesondere im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen davon überzeugen, dass der Studiengang innerhalb der vorgesehen Regelstudienzeit studierbar ist. Darüber hinaus hat die Hochschule Prozesse entwickelt und diese mit Ressourcen versehen, um die Studierbarkeit des Studiengangs systematisch sicherzustellen. Dazu gehören ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Gutachtergruppe würdigt die Anstrengungen der Hochschule und nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Studierenden und Absolvent_innen bei der Begehung über keinerlei Probleme diesbezüglich berichteten.

Der zugrunde gelegte studentische Arbeitsaufwand im Studiengang ist plausibel. Die Weiterentwicklung und Änderungen, die vorgenommen wurden, die umfassend in der Selbstdokumentation beschrieben sind und hier nicht einzeln aufgeführt werden, bewertet die Gutachtergruppe positiv und förderlich für die Studierbarkeit. Durch die regelmäßigen Befragungen und Evaluationen wird die Arbeitsbelastung erhoben, überprüft und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung vorgenommen.

Die Betreuung der Studierenden und die zur Verfügung stehenden Beratungsangebote sind nach Ansicht der Gutachtergruppe positiv hervorzuheben. An der Hochschule wird das Prinzip der offenen Tür als offene Kommunikationskultur und der enge Dialog zwischen Dozierenden und Studierenden offensichtlich gelebt. Fragen und Probleme der Studierenden können dadurch schnell und unbürokratisch besprochen und gelöst werden, was von den Studierenden sehr geschätzt wird.

Eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gegeben. Es ist jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Durch die Vorlesungs- und Prüfungsplanung wird die Überschneidungsfreiheit der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilerspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse im Fachgebiet. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs werden kontinuierlich durch die Studiengangsverantwortlichen und Dozierenden geprüft und weiterentwickelt. Die Ergebnisse fließen in die Lehre und Studiengangsgestaltung ein.

Neben dem fachlichen und wissenschaftlichen Austausch stehen die Studiengangsverantwortlichen und Dozierenden im regelmäßigen Austausch u. a. in Gesprächen mit dem Justizministerium, den Oberlandesgerichten und den Absolvent_innen, um so die Aktualität des Curriculums für die Gerichtsvollzieherstätigkeit bewerten zu können. Durch die Zusammenarbeit und den Austausch der Hochschule mit allen Beteiligten (Justizministerium, Einstellungsbehörden, Ausbildungsbeauftragte etc.) und der engen Verzahnung von Theorie und Praxis in der Studienphase II ist ein regelmäßiger Kontakt der Dozierenden mit den aktuellen Entwicklungen, Fragestellungen und Herausforderungen der Gerichtsvollzieherpraxis sichergestellt. Zudem

werden auch durch den Einsatz von Gerichtsvollzieher_innen und Rechtspfleger_innen als Lehrbeauftragte die Aktualität des Curriculums und die praxisnahe Ausrichtung des Studiums sichergestellt.

Die Dozierenden passen die Lehrinhalte innerhalb des durch das Modulhandbuch gesteckten Rahmens - soweit erforderlich - an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur an. Für jedes Modul ist ein/e Modulbeauftragte/r bestimmt. Die Modulbeauftragten benachrichtigen das Rektorat, falls grundsätzlicher Änderungsbedarf in einem Modul festgestellt wird und unterbreiten entsprechende Vorschläge. Derzeit führt die Hochschule bei den Modulbeauftragten eine Evaluation zu den Inhalten und zum Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen durch.

Die studienphasenbezogenen Evaluation der Studienphasen I und III ergab, dass der Umfang der Lehrveranstaltungen in der Studienphase I im Wesentlichen als „angemessen“ empfunden wurde. Lediglich die Veranstaltungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht I und Vereinsrecht (Modul M I-3) und zum Erkenntnisverfahren im Zivilprozess (Modul M I-4) wurden als zu „lang“ empfunden. Zudem würden die Studierenden eine Erhöhung der Zahl der Halbgruppenübungen während der Studienphase I begrüßen. Der Wunsch ist für die Studiengangverantwortlichen nachvollziehbar und wird als vernünftig angesehen. In der Studienphase III werden der Umfang der Lehrveranstaltungen Wertpapierrecht und Versicherungsrecht des Moduls M III-2 als zu „lang“ angesehen. In Bezug auf das Wertpapierrecht teilt die Hochschule diese Einschätzung. Auch Teile der Lehrveranstaltungen in den Modulen M III-5 Öffentliches Recht und Justizverwaltung, M III-6 Kommunikation, Interkulturelle Kompetenz, Eigensicherung, Zeit- und Stressmanagement und M III-7 Gerichtsvollzieher als Unternehmer werden von den Studierenden in der Evaluation als zu „lang“ bewertet. Gemäß Selbstdokumentation werden die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und deren Stoffmenge von den Studierenden für die Studienphasen I und III überwiegend als „richtig“ bzw. „angemessen“ eingestuft.

Auf Nachfrage der Gutachtergruppe diesbezüglich äußerten die Studierenden und Absolvent_innen im Gespräch bei der Begehung, dass die Fächer Wertpapierrecht (66 LVS) und Betriebswirtschaftslehre (82 LVS) für den Gerichtsvollzieherberuf als zu praxisfern und umfangreich angesehen werden und reduziert werden sollten. Gleichzeitig sollten die Veranstaltungen zum Zwangsvollstreckungsrecht, Zustellungsrecht und Kostenrecht ausgebaut werden.

Bezüglich der Lehrveranstaltungen Kommunikation und Interkulturelle Kompetenz des Moduls M III-6 berichteten sie, dass die theoretisch vermittelten Lehrinhalte nur schwer in der Praxis anwendbar sind. Ferner kritisierten sie, dass die Dozierenden sich nicht mit dem Beruf und den speziellen Anforderungen von Gerichtsvollzieher_innen auskennen, da sie nicht als Gerichtsvollzieher_innen tätig sind. Die Absolvent_innen bestätigten, dass die durchgeführten Rollenspiele

und die Kommunikation im praktischen Umgang mit Schuldner_innen so nicht stattfinden, bzw. die Empfehlungen der Dozierenden, stets individuelle Lösungen mit Schuldner_innen zu finden, rechtlich nicht in allen Vollstreckungssituationen zulässig sind. Die Lehrveranstaltungen sollten dringend sowohl in der fachlich-inhaltlichen Gestaltung als auch in den methodisch-didaktischen Ansätzen verbessert und von Gerichtsvollzieher_innen durchgeführt werden.

Bei der Absolventenbefragung wurde u. a. abgefragt, wie diese sich auf den Gerichtsvollzieherberuf vorbereitet fühlen. Die überwiegende Zahl der Absolvent_innen gab an, dass sie sich auf ihren Beruf „gut“ bzw. „ausreichend“ vorbereitet fühlen. Schlechtere Bewertungen diesbezüglich sind gemäß Selbstdokumentation möglicherweise darauf zurückzuführen, dass der zeitliche Abstand zwischen der praktischen Studienphase II (Studienpraxis) und dem Berufseinstieg als zu groß empfunden wurde. Die Absolvent_innen bestätigten bei der Begehung, dass der zeitliche Abstand zwischen dem praktischen Jahr der Studienphase II im zweiten Jahr und dem Berufseinstieg zu groß ist. Zudem würden die Studierenden und Absolvent_innen es sehr begrüßen, wenn es in der praktischen Studienphase II auch praxisbegleitenden Unterricht gäbe, um das Wissen zu festigen. In der Studienphase III hingegen mangelt es ihrer Ansicht nach an der Praxis und sie wünschen sich diesbezüglich mehr praktische Anteile.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe im Studiengang gewährleistet. Durch die getroffenen Maßnahmen wie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, der aktiven Beteiligung innerhalb der scientific community und die didaktische Weiterbildung des Lehrpersonals ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Die enge Zusammenarbeit und der kontinuierliche Austausch der Dozierenden mit Angehörigen sämtlicher Berufsgruppen in der Justiz und insbesondere aus der Praxis sind positiv zu bewerten, da sie dazu beitragen, den Studiengang stets fachlich und wissenschaftlich aktuell zu halten.

Im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Hochschule den Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen Wertpapierrecht und Betriebswirtschaftslehre, Zwangsvollstreckungsrecht, Zustellungsrecht und Kostenrecht überprüft und gemeinsam mit den Studierenden und Absolvent_innen darüber diskutiert, ob deren Verhältnis stimmt und dem tatsächlichen Bedarf der Berufspraxis von Gerichtsvollzieher_innen entspricht und ggf. Anpassungen vornimmt.

Ferner empfiehlt die Gutachtergruppe bezüglich des Moduls M III-6, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrveranstaltungen Kommunikation und Interkulturelle Kompetenz konsequent an die Gerichtsvollzieher_tätigkeit ausgerichtet werden

und von Dozierenden vermittelt werden, die über einschlägige Berufserfahrung als Gerichtsvollzieher_in verfügen und mit den speziellen beruflichen An- und Herausforderungen vertraut sind.

Bezüglich der Studienphasen II und III regt die Gutachtergruppe an, darüber nachzudenken und zu prüfen, ob in der Studienphase II praxisbegleitender Unterricht ermöglicht werden kann, um das Wissen zu festigen und ob in der Studienphase III praktische Elemente an das Ende des Studiums verlagert werden können, um den zeitlichen Abstand zwischen der Studienpraxis und dem Berufseinstieg zu verringern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule soll den Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen Wertpapierrecht und Betriebswirtschaftslehre, Zwangsvollstreckungsrecht, Zustellungsrecht und Kostenrecht überprüfen und gemeinsam mit den Studierenden und Absolvent_innen darüber diskutieren, ob deren Verhältnis stimmt und dem tatsächlichen Bedarf der Berufspraxis von Gerichtsvollzieher_innen entspricht und ggf. Anpassungen vornehmen.
- Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrveranstaltungen Kommunikation und Interkulturelle Kompetenz des Moduls M III-6 sollen konsequent an die Gerichtsvollzieherstätigkeit ausgerichtet werden und von Dozierenden vermittelt werden, die über einschlägige Berufserfahrung als Gerichtsvollzieher_in verfügen und mit den speziellen beruflichen An- und Herausforderungen vertraut sind.

Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule führt zur Qualitätssicherung im Einzelnen folgende Evaluationen durch, die alle elektronisch über die Lernplattform ILIAS abgewickelt werden:

- Lehrveranstaltungen, mit einem Mindestumfang von 20 Lehrveranstaltungsstunden

- Studienphase I und Studienphase III (Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen, Stoffmenge, Lernatmosphäre)
- Studienbedingungen (Verwaltung, Bibliothek, Pausen- und Mittagsverpflegung)
- Motivation für Studium und Beruf
- Vorbereitung auf den Beruf

Evaluation der Lehrveranstaltungen

Gemäß Selbstdokumentation finden bis zum Erlass der zurzeit in Ausarbeitung befindlichen Verordnung des Justizministeriums über die Evaluation der Qualität der Studiengänge an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen (Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR) an der Hochschule Evaluationen der einzelnen Lehrveranstaltungen auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit den Lehrenden statt. Die Dozierenden haben elektronischen Zugriff auf die ihre Evaluationen betreffenden Ergebnisse. Eine Evaluation gilt für die Hochschule als hinreichend aussagekräftig und damit verwertbar, wenn sich mindestens 30 % der zur Teilnahme berechtigten Studierenden tatsächlich beteiligt haben. In diesem Fall erhält die/der Rektor_in Kenntnis von der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung durch Übermittlung der von den Studierenden vergebenen (Durchschnitts-)Note.

Studienphasenbezogene Evaluation

Gegenstand der studienphasenbezogenen Evaluation der Studienphase I und III ist die Einschätzung der Studierenden im Hinblick auf den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, der Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und zur Stoffmenge. Erhoben werden auch Informationen zur Lehr- und Lernatmosphäre. Die Verwaltung der Hochschule wird ebenso bewertet wie die Rahmenbedingungen des Studiums, wie beispielsweise die Ausstattung der Bibliothek, Qualität der in der Cafeteria angebotenen Pausen- und Mittagsverpflegung etc. Ferner werden zusammen mit der Evaluation der Studienphase I auch Informationen zum Zustandekommen der Entscheidung zur Berufswahl und den für die Studieninteressierten maßgeblichen Informationsquellen erhoben.

Im Gegensatz zu den Aussagen der Dozierenden erfolgt nach Aussage der Studierenden und Absolvent_innen bei der Begehung bislang keine Rückmeldung und Diskussion der Lehrevaluationsergebnisse durch die Dozierenden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit den Studierenden, was diese jedoch als wünschenswert erachten. Gemäß Selbstdokumentation ist eine Rückspiegelung der wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen an die Studierenden in § 10 des Entwurfs der Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR vorgesehen.

Die Studienphase II kann mangels Rechtsgrundlage nicht wie die Studienphasen I und III auf vergleichbare Weise und im vergleichbaren Umfang evaluiert werden. Eine Evaluation der einzelnen Praxisausbilder_innen ist derzeit aus beamten- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht

möglich. Nach Inkrafttreten der Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR soll gemäß Selbstdokumentation in einem nächsten Schritt der Versuch unternommen werden, unter Beteiligung der Personalvertretungen eine Rechtsgrundlage für die Evaluation der Studienphase II zu schaffen. Zur Qualitätssicherung in der Studienphase II findet an der Hochschule derzeit jeweils im Oktober eine Veranstaltung statt, auf der die an der Praxisausbildung beteiligten Ausbildungsbeauftragten und ausbildenden Gerichtsvollzieher_innen u. a. über die zu erfüllenden Maßstäbe informiert werden. Die Veranstaltung dient zugleich auch als Forum für einen Erfahrungsaustausch.

Während des Studienforums (Modul M II-7) findet mit den Studierenden ein Feedbackgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs, das die/der Rektor_in und die/der Leiter_in des Studierendenbüros mit den Studierenden führen, sind die organisatorischen Abläufe und Rahmenbedingungen in der Studienphase II. Wesentlicher Kritikpunkt der Studierenden an der Studienphase II war bisher die Länge des ersten Praxismoduls (Modul M II-1 Praxis Amtsgericht). Dieses Modul wurde bei Konzeption des Studiengangs bewusst in dieser Länge geplant. Die im alten System ausgebildeten Gerichtsvollzieher_innen hatten zuvor eine Ausbildung im mittleren Justizdienst absolviert. Sie kannten daher die Abläufe bei einem Gericht bereits genau. Es erschien daher sinnvoll, die Studierenden, die überwiegend keinen Justizhintergrund haben, eine längere Ausbildungsstation bei einem Amtsgericht durchlaufen zu lassen. Festzustellen ist aber, dass die Studierenden die jetzige Länge als nicht genügend gewinnbringend für ihren späteren Beruf als Gerichtsvollzieher_innen ansehen. Im Rahmen einer Überarbeitung der Module der Studienphase II sollen die Vor- und Nachteile der jetzigen Konzeption abgewogen werden. Im Rahmen der Studienphase III findet mit den Studierenden ein weiteres, inhaltlich identisch ausgestaltetes Feedbackgespräch statt.

Evaluation „Vorbereitung auf den Beruf“

Die ersten Absolvent_innen des Studiengangs, die das Studium zum 31. August 2019 abgeschlossen haben, wurden befragt, wie sie sich durch das Studium auf den Gerichtsvollzieherberuf vorbereitet fühlen. Obwohl die Befragten zum Zeitpunkt der Umfrage erst über eine zweimonatige Berufspraxis verfügen, erscheint der Hochschule gerade diese Phase besonders aussagekräftig, da die Berufsanfänger_innen in dieser Zeit den Start in den Beruf bewältigen mussten. Die Hochschule beabsichtigt, eine weitere Absolventenbefragung durchzuführen, sobald die Absolvent_innen über neun Monate Berufserfahrung verfügen. Dabei sollen gezielt auch Fragen zur Aktualität der Lehrinhalte gestellt werden.

Gemäß Selbstdokumentation werden die Studierenden möglichst engmaschig begleitet, um den individuellen Studienerfolg zu fördern und sicherzustellen. Neben den verschiedenen Beratungsangeboten an der Hochschule erfolgt spätestens nach der Korrektur der dritten Modulprüfung in der Studienphase I eine Auswertung der Studienleistungen durch das Prüfungsamt. Soweit sich

dabei Hinweise auf Leistungsdefizite einzelner Studierender zeigen, werden diese zu einem Gespräch mit der/dem Rektor_in bzw. Prorektor_in gebeten, welches im Wesentlichen der Ursachenforschung dient. Es wird auch besprochen, ob ungünstige Rahmenbedingungen vorliegen, die das Studium beeinträchtigen wie zum Beispiel Zeitverlust durch Pendeln, familiäre Probleme etc. Außerdem wird analysiert, ob der eigene zeitliche Aufwand ausreicht, ob die verwendeten Lernmedien sinnvoll eingesetzt werden, ob die Lernstrategie verändert werden muss etc. Die Studierenden erhalten konkrete Ratschläge und Hilfestellung, um zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium erfolgreich weiterführen können. Die Ergebnisse der weiteren Modulprüfungen werden jeweils der/dem Rektor_in, als Leiter_in des Prüfungsamtes, zur Kenntnis vorgelegt. Danach wird, falls sich keine Besserung einstellt, entschieden, ob weitere Gespräche erfolgen.

Vorzeitige Beendigung des Studiums

Soweit Studierende ihr Studium vorzeitig beenden wollen, geschieht dies in der Regel auf der Grundlage eines Beratungsgesprächs im Studierendenbüro bzw. bei der/dem Rektor_in/Prorektor_in. Dabei werden, soweit die Studierenden hierfür offen sind, die Gründe für die geplante Abbruchentscheidung erfragt, weshalb die Beweggründe für die Beendigung des Studiums der Hochschule in der Regel bekannt sind. In den Gesprächen wird immer auch die Frage erörtert, ob die von der Hochschule gebotenen Rahmenbedingungen als positiv, negativ bzw. verbesserungsbedürftig empfunden werden. Die Hochschule wertet die ihr zugänglichen Informationen über die Gründe von Studienabbrüchen regelmäßig aus, um auf der Grundlage der Ergebnisse über Veränderungsbedarf entscheiden zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe würdigt ausdrücklich die derzeit an der Hochschule durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs, die bislang auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit den Lehrenden stattfinden. Allerdings ist durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem der Hochschule nach Einschätzung der Gutachtergruppe zurzeit nicht vollumfänglich sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs im Studiengang auf allen Ebenen erfolgt. Erst mit dem Inkrafttreten der Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR und der Rückmeldung und Diskussion der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden wird nach Ansicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent_innen unterliegt.

Die Gutachtergruppe erwartet daher, dass die Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR verabschiedet und veröffentlicht wird. Außerdem muss in die Evaluationsverordnung aufgenommen werden,

dass nach der Auswertung der Befragung die evaluierte Lehrperson den Studierenden eine Rückmeldung zu den Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung gibt und diese in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutiert. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ggf. daraus abgeleiteten und ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Hochschule darüber nachdenken und in Erwägung ziehen soll, die Lehrveranstaltungsevaluation papierbasiert in den Lehrveranstaltungen durchzuführen, um eine auswertbare Rücklaufquote zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Begründung: Die Verordnung des Justizministeriums über die Evaluation der Qualität der Studiengänge an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen (Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR) ist noch nicht verabschiedet und veröffentlicht. Zudem werden die Beteiligten (Studierenden) nicht über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Verordnung des Justizministeriums über die Evaluation der Qualität der Studiengänge an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen (Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR) muss verabschiedet und veröffentlicht werden. Außerdem muss in die Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR aufgenommen werden, dass nach der Auswertung der Befragung die evaluierte Lehrperson den Studierenden eine Rückmeldung zu den Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung gibt und diese in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutiert.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die Hochschule soll darüber nachdenken und in Erwägung ziehen, die Lehrveranstaltungsevaluation papierbasiert in den Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Geschlechtergerechtigkeit tragen gemäß Selbstdokumentation sowohl die Oberlandesgerichte im Einstellungsverfahren als auch die Hochschule während der Durchführung des Studiums besondere Rechnung. Eine nicht nach Geschlechtszugehörigkeit unterscheidende Bezahlung beispielsweise ist in der Justiz gemäß Selbstdokumentation selbstverständlich. Für die an

der Hochschule Beschäftigten gilt der Chancengleichheitsplan für das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg¹⁵. Der Chancengleichheitsplan gilt nur für die Bereiche, für die dem Ministerium auch die Personalverantwortung zukommt. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern und ihren Anteil in unterrepräsentierten Bereichen deutlich zu erhöhen. Die Personalverwaltung (Auswahl, Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf) der Studierenden ist bei den Oberlandesgerichten angesiedelt. Die Hochschule bildet demnach die Studierenden aus, welche von den Oberlandesgerichten entsendet werden. Vor diesem Hintergrund gibt es nach Auskunft der Hochschulleitung kein eigenes Konzept der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bei den Studierenden.

Natürlich ist die Hochschule auch an das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG)¹⁶ gebunden. Danach ist von den personalverwaltenden Stellen gemäß § 5 ChancenG jeweils für die Dauer von sechs Jahren ein Chancengleichheitsplan zu erstellen.

Für die Studierenden, die sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, gelten zudem die Regeln des Landesbeamtengesetzes i. V. m. der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO)¹⁷ AzUVO, d. h. sie unterliegen den Regelungen über Mutterschutz und Elternzeit.

Außerdem findet insbesondere § 29 AzUVO Anwendung. Danach kann für Beamt_innen in besonderen Lebenssituationen aus verschiedenen Anlässen Sonderurlaub gewährt werden. So kann Sonderurlaub beispielsweise für die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen gewährt werden, soweit sie staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder von Organisationen durchgeführt werden, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt. Auch für Sportler_innen gibt es Möglichkeiten der Dienstbefreiung, die nach Aussage der Hochschulleitung bereits gewährt wurde. Nach § 29 Abs. 2 AzUVO wird Dienstbefreiung in bestimmtem Umfang zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes gewährt. Nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1 AzUVO kann Sonderurlaub aus einem wichtigen, persönlichen Anlass unter Belassung der Bezüge bewilligt

¹⁵ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gleichstellung/Chancengleichheitsplan_JuM_2019-2024.pdf abgerufen am 07.03.2020.

¹⁶ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=ChancGleichG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true> abgerufen am 07.03.2020.

¹⁷ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MUSchBV+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true> abgerufen am 07.03.2020.

werden. Hierunter fällt beispielsweise auch der Fall, dass die für das Kind üblicherweise eingesetzte Betreuungsperson ausfällt und die/der Beamte das Kind im Ausnahmefall selbst betreuen muss.

Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. bei der Geburt eines Kindes, Pflege eines nahen Angehörigen oder einer speziellen Behinderung, kann eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sowie bei Prüfungsmaßnahmen eine angemessene Ausgleichsmaßnahme, wie die Gewährung von Ruhepausen oder der Zulassung persönlicher oder sächlicher Hilfsmittel gewährt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 APrOGVgD können die Oberlandesgerichte bei Unterbrechung des Studiums von mehr als zwei Monaten durch Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund (Pflege eines Angehörigen, Geburt eines Kindes) eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen. Diese Regelung wurde gemäß Selbstdokumentation seit Einführung des Studiengangs in drei Fällen jeweils aus gesundheitlichen Gründen angewendet.

Der Nachteilsausgleich ist in § 25 APrOGVgD verankert. Den Antrag auf Nachteilsausgleich stellen die Studierenden beim Studierendenbüro. Der Antragstellung geht dort häufig ein Beratungsgespräch voraus bzw. es findet nach Antragstellung statt. Dabei wird die jeweilige individuelle Situation der/des Studierenden erörtert und - soweit erforderlich - der Antrag entsprechend ergänzt. Auch soweit sich vorgelegte ärztliche Atteste als ergänzungsbedürftig erweisen, werden die/der Antragsteller_in dahingehend beraten. Gemäß Selbstdokumentation handelt es sich in der Regel, um Anträge auf Gewährung einer Schreibzeitverlängerung bzw. von Schreibpausen. In jedem Einzelfall wird, bei nachgewiesener Beeinträchtigung, eine individuelle Lösung gesucht und gefunden, was die Studierenden und Absolvent_innen im Rahmen des Gesprächs bei der Begehung bestätigten. Das Prüfungsamt entscheidet über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat vielfältige Maßnahmen benannt, um die Geschlechter gleichzustellen und Studierende in besonderen Lebenslagen und darüber hinaus zu unterstützen. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen finden Anwendung und werden auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Gutachtergruppe konnte sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen von der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich überzeugen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen einschließlich des Nachteilsausgleichs und bewertet das Engagement der Hochschule und des Justizministerium in diesen Bereichen positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3. Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat nach Übersendung des Prüfberichts folgende ergänzende Unterlagen nachgereicht:

- Muster des Abschlusszeugnisses
- Muster der Bachelorurkunde

Am 22. Mai 2020 hat das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen eine Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts eingereicht. Daraufhin wurden bei einzelnen Passagen des Akkreditierungsberichts entsprechende Berichtigungen vorgenommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) in Kraft getreten am 1. Januar 2018

- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018
- Begründung zur Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005
- Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege vom 5. Dezember 1978
- Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst – APrOGVgD)
- Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst der Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter (VwVGVgD) vom 30. Mai 2016 - Az.: 2341/0079 F
- Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010
- Verordnung der Landesregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Lande Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung - LVO) in der Fassung vom 28. August 1991
- Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO) vom 29. November 2005
- Verordnung des Justizministeriums über die Evaluation der Qualität der Studiengänge an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen (Evaluationsverordnung HfR - EvO HfR)
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Prof. Dipl. Rpfl. Brigitte Steder, Professorin für Zwangsvollstreckungsrecht, Insolvenzrecht, Kreditsicherungsrecht an der Hochschule Meißen und Fortbildungszentrum

Prof. Dr. iur. Wolf-Dietrich Walker, Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Markus Greef, Vorsitzender des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V.)

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Stanislaw Bondarew, Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung) und Wirtschaftsrecht (LL. M.) an der Technischen Universität Dresden

4. Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	<p>Von den 33 Studienanfänger_innen des ersten Studienjahrgangs (Einstellungsjahr 2016) haben 26 Studierende den Bachelorabschluss erreicht. Bei einer Studentin wurde der Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert, weshalb ihr Studium noch nicht abgeschlossen ist. Bei zwei Studierenden lagen sonstige, beamtenrechtliche Gründe für die Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes vor.</p>																								
Notenverteilung	<p>Notenverteilung in der Studienphase I (Studienjahre 2016/2017, 2018/2018, 2018/2019):</p> <table border="1" data-bbox="820 1160 1406 1630"> <thead> <tr> <th>Noten</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ungenügend</td> <td>0,43</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft</td> <td>6,23</td> </tr> <tr> <td>ausreichend</td> <td>46,52</td> </tr> <tr> <td>befriedigend</td> <td>34,49</td> </tr> <tr> <td>gut</td> <td>11,45</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>0,87</td> </tr> </tbody> </table> <p>Notenverteilung in der Studienphase II (Studienjahre 2017/2018, 2018/2019):</p> <table border="1" data-bbox="820 1729 1406 2058"> <thead> <tr> <th>Noten</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ungenügend</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>ausreichend</td> <td>26,23</td> </tr> <tr> <td>befriedigend</td> <td>59,02</td> </tr> </tbody> </table>	Noten	Anteil in %	ungenügend	0,43	mangelhaft	6,23	ausreichend	46,52	befriedigend	34,49	gut	11,45	sehr gut	0,87	Noten	Anteil in %	ungenügend	0,0	mangelhaft	0,0	ausreichend	26,23	befriedigend	59,02
Noten	Anteil in %																								
ungenügend	0,43																								
mangelhaft	6,23																								
ausreichend	46,52																								
befriedigend	34,49																								
gut	11,45																								
sehr gut	0,87																								
Noten	Anteil in %																								
ungenügend	0,0																								
mangelhaft	0,0																								
ausreichend	26,23																								
befriedigend	59,02																								

	<table border="1"> <tr> <td>gut</td> <td>13,11</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>1,64</td> </tr> </table> <p>Notenverteilung in der Studienphase III (Studienjahr 2018/2019):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Noten</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ungenügend</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>ausreichend</td> <td>25,69</td> </tr> <tr> <td>befriedigend</td> <td>49,54</td> </tr> <tr> <td>gut</td> <td>22,02</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>2,75</td> </tr> </tbody> </table>	gut	13,11	sehr gut	1,64	Noten	Anteil in %	ungenügend	0,0	mangelhaft	0,0	ausreichend	25,69	befriedigend	49,54	gut	22,02	sehr gut	2,75
gut	13,11																		
sehr gut	1,64																		
Noten	Anteil in %																		
ungenügend	0,0																		
mangelhaft	0,0																		
ausreichend	25,69																		
befriedigend	49,54																		
gut	22,02																		
sehr gut	2,75																		
<p>Durchschnittliche Studiendauer</p>	<p>Die durchschnittliche Studiendauer beläuft sich auf 3 Jahre. Eine Verlängerung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes erfolgt (in beiden Studiengängen) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. In den letzten drei Jahren ist es im Studiengang Gerichtsvollzieher/in (LL. B.) zu einer krankheitsbedingten Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein Jahr gekommen.</p>																		
<p>Studierende nach Geschlecht</p>	<p>Zur Geschlechterverteilung der Studierenden im Studiengang Gerichtsvollzieher/in (LL. B.) nach Einstellungstermin:</p> <p>Zum Einstellungstermin 1. September 2016 haben 33 Studierende das Studium aufgenommen. Dabei handelte es sich um 14 männliche und 19 weibliche Studierende.</p> <p>Zum Einstellungstermin 1. September 2017 haben 35 Studierende das Studium aufgenommen. Dabei handelte es sich um 16 männliche und 19 weibliche Studierende.</p> <p>Zum Einstellungstermin 1. September 2018 haben 35 Studierende das Studium aufgenommen. Dabei handelte es sich um 18 männliche und 17 weibliche Studierende.</p> <p>Zum Einstellungstermin 1. September 2019 haben 30 Studierende das Studium aufgenommen. Dabei handelte es sich jeweils um 15 männliche und weibliche Studierende.</p>																		

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Justizministerium – Agentur:	28.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.-13.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	21.09.2015 bis 30.09.2020 evalag
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter_innen des Justizministeriums, Vertreter_innen der Oberlandesgerichte, Studiengangverantwortliche, Lehrpersonal, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Studierende und Absolvent_innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs-, Seminar- und Computerräume, Bibliothek

5. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung

und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)